

## Informationsschreiben nach Art. 13 DS-GVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrags nach § 85 SGB VIII, insbesondere bei der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen (§§ 45 bis 48a SGB VIII) wie auch bei der Zulassung von Betreuungskräften nach § 21 Abs. 1 Satz 2 LKJHG ist es erforderlich, dass wir personenbezogene Daten bei Ihnen erheben.

Die ab 25. Mai 2018 geltende EU-Datenschutzgrundverordnung schreibt in Art. 13 DS-GVO diesbezüglich Informationspflichten vor, denen wir hiermit nachkommen:

### Grundsätzliches:

#### Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen beim KVJS und seines Vertreters:

Dr. Jürgen Strohmaier  
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
Telefon: 0711/6375-430  
Fax: 0711/6375-449  
E-Mail: [Juergen.Strohmaier@kvjs.de](mailto:Juergen.Strohmaier@kvjs.de)

#### Stellvertreterin:

Gudrun Mittner  
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
Telefon: 0711/6375-435  
Fax: 0711/6375-449  
E-Mail: [Gudrun.Mittner@kvjs.de](mailto:Gudrun.Mittner@kvjs.de)

#### Kontakt Daten der Datenschutzbeauftragten:

Alice Spätgens  
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
Telefon: 0711 / 6375-570  
E-Mail: [Alice.Spaetgens@kvjs.de](mailto:Alice.Spaetgens@kvjs.de)

#### Vertreterin:

Christine Denk  
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
Telefon: 0711 / 6375-213  
E-Mail: [Christine.Denk@kvjs.de](mailto:Christine.Denk@kvjs.de)

**Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

**1. Durchführung des Betriebserlaubnisverfahrens mit Bescheid nach § 45 SGB VIII:**

- Prüfung des Antrags des Trägers auf Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, ob die personellen Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung bzw. eines Einrichtungsteiles erfüllt sind;
- Einholung der Stellungnahmen zum vorgelegten Antrag des Trägers auf Erlaubnis beim örtlich zuständigen Jugendamt, Baurechts- und in der Regel auch des Gesundheitsamtes. Bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII, wird der örtliche Sozialhilfeträger bzw. die örtliche Heimaufsicht beteiligt;
- Erlass eines Bescheids.

**Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten offengelegt werden:**

- Örtlich zuständiges Jugendamt
- Örtlich zuständiges Baurechtsamt
- Ggf. örtlich zuständiges Gesundheitsamt
- Ggf. örtlich zuständiger Sozialhilfeträger bzw. zuständige Heimaufsicht

**2. Prüfung der unverzüglichen Meldepflichten des Trägers nach § 47 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII – u.a. Personalmeldungen bei Betriebsaufnahme und während des laufenden Betriebs:**

- Prüfung, ob die vom Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung vorgelegten Personalmeldung nach § 47 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII mit Namen, berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte und deren Umfang des Einsatzes im jeweils tätigen Einrichtungsteil bei Betriebsaufnahme und während des laufenden Betriebs erfüllt sind.

**Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten offengelegt werden:**

- Meldepflichtige Träger über das Programm Heime-BW des KVJS. Die im Programm erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Aufgaben der Heimaufsicht verwendet.

**3. Meldepflichten des Trägers nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII - Ereignisse und Entwicklungen die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen:**

- Prüfung der vom Träger vorgelegten Meldung eines Ereignisses oder einer Entwicklung nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, die geeignet ist, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen;

- Zur Durchführung der Amtsermittlung nach dem Untersuchungsgrundsatz werden je nach Sachlage weitere zu beteiligende Behörden hinzugezogen;
- Inkennnissetzung des Trägers und ggf. weitere Beteiligte über das Ergebnis.

**Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten – je nach Sachlage – offengelegt werden:**

- ggf. örtlich zuständiges Jugendamt
- ggf. zuständiger Spitzenverband
- ggf. belegendes Jugendamt

**4. Zulassung von Betreuungskräften nach § 21 LKJHG für Baden-Württemberg:**

- Prüfung des Antrags des Trägers auf Zulassung einer Betreuungskraft nach § 21 LKJHG in einer/m Einrichtung/-steil nach § 45 SGB VIII, ob anhand dessen Vorbildung und Erfahrung die Voraussetzungen erfüllt sind;
- Prüfung, ob auch die Voraussetzungen der personellen Zusammensetzung der/s Einrichtung/-steiles, in der die Betreuungskraft innerhalb eines Fachkräfteteams zugelassen werden soll, erfüllt sind;
- Erlass eines Bescheids.

**Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten offengelegt werden:**

- Ausschließlich antragstellender Träger

**5. Örtliche Prüfung nach § 46 SGB VIII**

- Nach Erfordernis im Einzelfall Überprüfung an Ort und Stelle, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII weiter bestehen;
- Örtlich zuständiges Jugendamt wird an der Überprüfung beteiligt;
- Ggf. die Beschäftigten befragen;
- Ggf. sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung setzen.

**Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten – je nach Sachlage – offengelegt werden:**

- Örtlich zuständiges Jugendamt
- Ggf. zuständiger Spitzenverband

**Rechtsgrundlage für alle dargestellten Verarbeitungen:**

Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. §§ 85,61 SGB VIII

**Zusätzliche Hinweise:****Speicherdauer:**

Ihre Daten werden nach dem Ablauf von zehn Jahren gelöscht. Nach Art. 15 DS-GVO besteht ein Auskunftsrecht, ferner haben Sie als Betroffener ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 Abs. 1 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Sofern Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeitet werden, können Sie diese jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg.